

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit den Altersgrenzen der Strafbarkeit in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Es sind dies zum einen die Strafmündigkeitsgrenze, das heißt der Zeitpunkt, ab dem eine Rechtsordnung von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Täters ausgeht, zum anderen die obere Altersgrenze der Anwendbarkeit von Jugendstrafrecht bzw. der Zeitpunkt, ab dem zwingend Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommt. Im Rahmen beider Altersstufen sind verschiedene Regelungsmodelle denkbar: Die Strafmündigkeit kann entweder unterschiedslos mit Erreichen eines bestimmten Alters eintreten oder noch einmal danach differenziert werden, ob der Täter auch nach seinem individuellen Entwicklungsstand eine gewisse Reife besitzt.

Auch als obere Grenze der Anwendung von Jugendstrafrecht kann ein bestimmtes Alter festgesetzt werden, mit dessen Erreichen übergangslos Erwachsenenstrafrecht einschlägig ist. Oder man wählt eine flexible Altersgrenze, die für eine bestimmte Dauer je nach Entwicklung des Täters entweder Jugendstrafrecht oder Erwachsenenstrafrecht zur Anwendung kommen lässt, bevor mit Erreichen einer weiteren Altersstufe zwingend Erwachsenenstrafrecht einschlägig ist. Anhand der Regelungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz, wo jeweils unterschiedliche Modelle umgesetzt wurden, sollen Vor- und Nachteile bzw. praktische Konsequenzen der verschiedenen Modelle dargestellt werden.

Welches die „richtigen“ Altersgrenzen seien, ist zudem immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen, nicht nur zwischen Juristen und Kriminologen, sondern auch auf dem Gebiet der Politik bzw. der Sozialwissenschaft. Dass diesem Thema auf unterschiedlichen Fachgebieten Interesse entgegengebracht wird, erklärt sich durch die Besonderheit der §§ 3, 105 JGG, die sowohl bei der Frage nach der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eines Jugendlichen (§ 3 JGG) als auch bei der Entscheidung, ob ein Heranwachsender nach Jugendstrafrecht behandelt werden soll oder nicht (§ 105 JGG), auf den Entwicklungsstand des Angeklagten abstellen. Insofern werden für die juristischen Entscheidungen im Rahmen beider Vorschriften häufig psychologische Gutachten benötigt und um den Entwicklungsstand des Täters beurteilen zu können, sind Betrachtungen und Bewertungen seines sozialen Umfeldes erforderlich, so dass es insoweit zu Berührungen mit der Psychologie bzw. Soziologie kommt.

Zudem handelt es sich um ein rechtspolitisch aktuelles und brisantes Thema. Gerade in den letzten Jahren sind Jugendliche und leider auch Kinder wieder verstärkt durch die Begehung von Gewaltverbrechen aufgefallen.¹ Solche Vor-

¹ So der erschreckende Fall im Februar 2007 in Köln, wo Jugendliche einen Vater vor seinen vier Kindern ins Koma prägelen

kommissionen führen zwangsläufig dazu, dass die Stimmen, die eine Herabsetzung der Altersgrenze fordern, wieder lauter werden. Von nahezu jeder großen Volkspartei sind in den letzten Jahren Gesetzesentwürfe oder Stellungnahmen zur Strafmündigkeitsgrenze bzw. zur Behandlung Heranwachsender ergangen. Nicht zuletzt aufgrund des Druckes, der in dieser Hinsicht von der Gesellschaft ausgeht, ist es nahe liegend, dass Politiker und Juristen nach einem effektiven, vor allem zeitnah wirkenden und verhältnismäßig einfach zu realisierenden Mittel suchen, der „Kinderkriminalität“ entgegenzuwirken. Es liegt in der Natur der Sache, dass Opfer solch junger Täter regelmäßig gleichaltrige oder jüngere Personen, also Kinder oder sogar Säuglinge sind. Dass gerade dieser Personen-Gruppe, die besonders auf strafrechtlichen Schutz angewiesen ist, selbiger verwehrt werden muss, stößt nachvollziehbarer Weise auf Unverständnis und Widerspruch. Die meisten Menschen sind kaum über die Arbeit der Jugendämter informiert und wissen nicht, dass auch bei nicht strafmündigen Rechtsbrechern Erziehungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) getroffen werden. Sie gehen demnach davon aus, dass Gewaltverbrechen eines 12- oder 13-Jährigen ohne staatliche Reaktionen bleiben, was natürlich befremdlich wäre. Als ein geeignetes Reaktionsmittel drängt sich eine Änderung der Strafmündigkeitsgrenze auf den ersten Blick auf.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, den aktuellen Stand der Diskussion um die „richtigen“ Altersgrenzen aufzuzeigen. Es wird dabei untersucht, wie sich die einschlägigen Bestimmungen rechtshistorisch entwickelt haben, wie die geltenden Regelungen in der Praxis umgesetzt werden und welche Entwicklungen für die Zukunft zu erwarten sind.

Der Vergleich der Regelungen in Deutschland mit denen Österreichs und der Schweiz ist dabei besonders interessant, weil man feststellen wird, dass dort trotz vergleichbarer gesellschaftlicher und sozialer Umstände zum Teil stark divergierende Bestimmungen bezüglich des Strafmündigkeitsalters bzw. der Behandlung Heranwachsender gelten. Zudem fanden in jüngster Zeit einschneidende Veränderungen hinsichtlich der Altersgrenzen der Strafbarkeit statt, so die Herabsetzung der Obergrenze des Geltungsbereiches des JGG auf das vollendete 18. Lebensjahr unter gleichzeitiger Schaffung von Sonderbestimmungen für „junge Erwachsene“ in Österreich und die Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze von 7 auf 10 Jahre sowie die Schaffung eines eigenen Jugendgerichtsgesetzes in der Schweiz. Die Bewährung dieser neuen Regelungen wird ebenfalls beleuchtet werden. Möglicherweise finden sich im Rahmen der jugendstrafrechtlichen Diskussion innerhalb Österreichs oder der Schweiz Argumente, die auch für die in Deutschland geführte Debatte hinsichtlich der richtigen Strafmündigkeitsgrenze bzw. der angemessenen Behandlung Heranwachsender hilfreich und weiterführend sind.

Zuletzt befasste sich der 27. Deutsche Jugendgerichtstag, der vom 15. bis 18.09.2007 in Freiburg stattfand, mit der Behandlung Heranwachsender bzw. junger Erwachsener in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Auch hier wurde versucht, durch den internationalen Vergleich Lösungsansätze im Umgang mit der Gruppe der 18- bis 25-Jährigen zu finden.

Es gilt jedoch einschränkend zu erwähnen, dass der internationale Vergleich verschiedener Rechtsordnungen nicht frei von Problemen ist: Zunächst sind Unterschiede in der Verwendung bestimmter Begriffe zu beachten.² So wird sich zeigen, dass „Heranwachsende“ zwar die international geläufige Bezeichnung für die Altersgruppe der 18- bis 20-Jährigen ist³, das schweizerische StGB jedoch stattdessen von den „jungen Erwachsenen“ spricht und hier auch die 21- bis 25-Jährigen mit einbezieht. Entsprechendes gilt für die Definition des „Jugendlichen“: In Deutschland umfasst diese alle 14- bis 17-Jährigen. In Österreich trat die Volljährigkeit früher erst mit 19 Jahren ein, seit 2001 werden als Jugendliche jedoch auch hier die 14- bis 17-Jährigen bezeichnet. In der Schweiz hat sich mit In-Kraft-Treten des Jugendstrafgesetzes (JStG) eine wichtige Änderung bezüglich der Terminologie ergeben: Nach alter Rechtslage bezeichnete man 7- bis 14-Jährige strafrechtlich als Kinder, von Jugendlichen sprach man erst mit Vollendung des 15. Lebensjahres. Diese Unterteilung findet sich im JStG nun nicht mehr, es gilt für alle Personen, die das 10., jedoch noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Altersgruppe wird nun als „Jugendliche“ bezeichnet.⁴

Nicht nur einzelne Begriffe, auch die Struktur der Jugendgerichtsbarkeit und das ganze System des Jugendkriminalrechts können von Land zu Land variieren und diese Unterschiede müssen bei den aus einem Vergleich gezogenen Wertungen berücksichtigt werden.⁵ So unterscheidet man grob wohlfahrtsstaatliche und justizmodellorientierte Jugendkriminalrechtssysteme: Das Wohlfahrtssystem ist charakterisiert durch ein weites Ermessen der Entscheidungsträger und tendenziell zeitlich unbestimmte Sanktionen, deren Beendigung vom eingeschätzten Erziehungserfolg abhängt. Anknüpfungspunkte erzieherischer Interventionen sind typischerweise straffälliges ebenso wie auffälliges Verhalten. Demgegenüber knüpft das Justizmodell ausschließlich an straffälliges Verhalten entsprechend den allgemeinen Strafgesetzen an. Die Reaktionen sind tatschuldproportional und zeitlich bestimmt. Entscheidungen werden in einem förmlichen Ver-

² Siehe auch *Kaiser*, DRiZ 2001, 460, 464

³ *Heissenberger*, S. 223

⁴ Vgl. zur Entwicklung und Behandlung der Altersgruppen die entsprechenden Kapitel der Arbeit

⁵ *Eisenberg* in: „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“, S. 45; *Kaiser*, DRiZ 2001, 460, 464

fahren von Juristen getroffen.⁶ Häufig finden sich jedoch Mischformen beider Systeme, beispielsweise kann eine niedrige Strafmündigkeitsgrenze, welche eigentlich für ein justizmodellorientiertes System spräche, durch die Kombination mit der Anordnung vorwiegend jugendhilferechtlicher Sanktionen einen wohlfahrtsstaatlichen Charakter bekommen. So wird sich zeigen, dass die mit nunmehr 10 Jahren sehr niedrige Strafmündigkeitsgrenze in der Schweiz keineswegs automatisch bedeutet, dass dort ein härteres Vorgehen gegenüber jugendlichen Straftätern erfolgt.

Um mithilfe des Vergleiches internationaler Strategien im Umgang mit Jugenddelinquenz Lösungsmöglichkeiten für landeseigene Probleme finden zu können, muss also berücksichtigt werden, dass die nationalen sozialen, historischen und juristischen Verhältnisse in jedem Land unterschiedliche sind. *Schüler-Springorum* relativiert dieses Argument jedoch, indem er auf die zunehmende Einbindung unserer nationalen Verhältnisse „in die vielfältigen Angleichungsprozesse im ‚globalen Dorf‘“ hinweist. Es gelte, Vergleichbarkeiten sozusagen „abzustufen und ‚mehr‘ und ‚weniger‘ Vergleichbares zu identifizieren“. So seien abstrakte juristische Regelungen eher miteinander vergleichbar als konkrete Sozialarbeit vor Ort.⁷ Gerade im Bereich des Jugendstrafrechts spielen solche konkreten sozialen Verhältnisse aufgrund der engen Verbindung mit dem Jugendhilferecht und der Einbeziehung zunehmend informell ausgerichteter Verfahrensformen jedoch eine besonders große Rolle. Somit ist der Vergleich des deutschen Jugendstrafrechtssystems mit denjenigen Österreichs und der Schweiz sicher aus kriminalpolitischer Sicht sehr interessant, man muss sich jedoch hinsichtlich seiner Aussagekraft der soeben ausgeführten Einschränkungen bewusst sein, um Fehlschlüsse zu vermeiden.⁸

Am Ende der Arbeit soll schließlich die Frage stehen, ob eine Angleichung der jugendstrafrechtlichen Bestimmungen innerhalb Europas wünschenswert und erforderlich ist.

⁶ *Dünkel* in: „Youth care - youth punishment“, 21, 37

⁷ *Schüler-Springorum*, DVJJ-J 2001, S. 416

⁸ So auch *Kaiser*, DRiZ 2001, 460, 464; *Eisenberg*, in: „Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis“, S. 45